

Richtlinie über Sponsoring bei der Kreisstadt Homburg

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen Privater (Sponsoren) an die Kreisstadt Homburg (Gesponserte), mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, dadurch einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen (Sponsoring).

1.2 Diese Richtlinie gilt entsprechend für unentgeltliche Zuwendungen, mit denen der Zuwendende ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgt (Spenden, mäzenatische Schenkungen).

1.3 Diese Richtlinie gilt nicht für Zuwendungen an die Kreisstadt Homburg, die durch die öffentliche Hand, durch Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder durch juristische Personen, an denen die Kreisstadt Homburg eine Beteiligung von mindestens 10 % hält, oder die Kraft Gesetzes erfolgen.

2. Zweck

2.1 Vorrangiger Zweck dieser Richtlinie ist die Wahrung der Neutralität und Integrität der öffentlichen Verwaltung sowie die Vermeidung des bösen Anscheins der Einflussnahme Dritter bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

2.3 Diese Richtlinie dient weiterhin der Vorbeugung vor Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

3. Zulässigkeit von Sponsoring - Grundsätze

3.1 Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend und unter den nachfolgenden Bedingungen in Betracht.

3.2 Sponsoring ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist und wenn jeglicher Einfluss des Sponsors auf die jeweiligen Inhalte auszuschließen ist.

3.3 Unter diesen Voraussetzungen ist Sponsoring insbesondere zulässig für folgende Zwecke:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kultur
- Sport
- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung des Gesundheitsschutzes
- Prävention

3.4 Sponsoring zu Gunsten von Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen ist zulässig, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Erziehungs- und Bildungsauftrages zu vereinbaren sind.

3.5 In nachfolgenden Fällen kann der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht ausgeschlossen werden. Sponsoring ist daher in nachfolgenden Fällen unzulässig:

- Verwaltungshandeln in der Eingriffsverwaltung
- Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen
- Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben
- Vergabe öffentlicher Aufträge

3.6 Sponsoring durch Sachleistungen ist nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten gewährleistet ist.

3.7 Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung oder die Finanzierung von öffentlichen Bediensteten durch Sponsoren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine zweckgebundene Bereitstellung von Personal im Rahmen eines gesponserten Ereignisses.

4. Verfahren

4.1 Bei der Auswahl von Sponsoren ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Dies gilt sowohl bei einzelnen Angeboten potentieller Sponsoren, als auch bei der Einwerbung bzw. Ausschreibung von Sponsoringleistungen durch die Gesponserte.

4.2 Die Entscheidung für einen Sponsor muss auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Die Entscheidungsfindung muss transparent und nachvollziehbar sein. Sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind zu dokumentieren und aktenkundig zu machen (Ziffer 4.4.2 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Kreisstadt Homburg (Saar) – AGA; Ziffer 7.1 Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Kreisstadt Homburg).

4.3 Die Entscheidung über den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen trifft, soweit das Kommunalselfstverwaltungsgesetz (KSVG) oder die Geschäftsordnung für den Stadtrat von Homburg nicht eine Entscheidung durch den Stadtrat vorsehen, der zuständige Ausschuss des Stadtrates. Ab einem Wert der Sponsoringleistungen von 100.000 € ist die Entscheidung durch den Stadtrat zu treffen. Die Entscheidungen werden in nichtöffentlichen Sitzungen getroffen. Stimmt der Sponsor einer Beratung und Beschlussfassung in den Gremien nicht zu, kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande.

4.4 Über die Sponsoringleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die Art und Wert der jeweiligen Sponsoringleistung sowie die dadurch geförderte öffentliche Aufgabe enthalten muss. Als Verpflichtung der Kreisstadt Homburg ist ausschließlich die Darstellung des Sponsors (z.B. Name, Firma, Marke, Logo etc.) zulässig. Vereinbarungen zur indirekten Koppelung von Sponsoringleistungen mit anderen Gegenleistungen der Kreisstadt Homburg sind unzulässig.

4.5 Die Eckdaten nach Ziffer 4.4 Satz 1 werden auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg veröffentlicht. Die Angabe des Wertes der Sponsoringleistung entfällt dabei. Stimmt der Sponsor einer Veröffentlichung dieser Eckdaten nicht zu, kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 23.04.2019.

Homburg, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Forster', with a horizontal line above the name.

(Michael Forster)
Bürgermeister